

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 23.

Weimar.

19. Mai 1854.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Die Handel- und Gewerbe-Treibenden im Großherzogthume werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß nach einer Mittheilung des Kurfürstlich Hessischen Finanz-Ministeriums die von anderen Eisenbahnen, also auch von der Thüringischen Eisenbahn auf die Main-Weser-Eisenbahn übergehenden Transporte von übergangsteuerpflichtigen Gegenständen und zwar von Bier, Brauntwein, Obstwein und Wein, wenn dieselben nach dem Großherzogthume Hessen, nach dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt, nach Baden, Württemberg u. s. w. bestimmt sind, zu Verhütung der sonst für die Versender entstehenden Nachtheile mit vorschriftsmäßigen Uebergangscheinen, deren Ausfertigung in den bezüglichen Fällen von Seiten der Betheiligten bei den zur Ertheilung solcher Scheine ermächtigten Großherzoglichen Steuerstellen zu beantragen ist, versehen seyn müssen.

Weimar am 28. April 1854.

Finanz-Departement des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums.

G. Thon.

II. Bei den verschiedenen Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums besteht die Regel, daß auf alle Eingaben von Privat-Personen und Korporationen, auf welche ihrer Natur nach überhaupt eine Bescheidung erwartet werden darf, auch dann, wenn auf dieselben sonst Etwas nicht verfügt werden soll, Erlasse entweder an die betreffenden unteren Behörden zur Bescheidung der Betheiligten oder an diese letzteren unmittelbar ergehen. Gleichwohl ist es vorgekommen, daß die Entschließung auf Gesuche bei dem betreffenden